

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der

MAYER BRAIDTECH GMBH

1. Geltungsbereich

Verträge über Verkäufe und Lieferungen (nachfolgend: „Verträge“ oder „Vertrag“) der MAYER BRAIDTECH GMBH (nachfolgend: „MAYER BRAIDTECH.“) erfolgen ausschließlich nach Maßgabe der folgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend: „Lieferbedingungen“), welche der Besteller durch die Erteilung des Auftrages oder die Entgegennahme der Lieferung anerkennt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller. Die Geltung abweichender und ergänzender Geschäftsbedingungen des Bestellers ist ausgeschlossen, auch wenn MAYER BRAIDTECH. diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von MAYER BRAIDTECH. sind freibleibend. Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, kommt ein Vertrag erst zustande, wenn der Besteller die schriftliche Auftragsbestätigung (oder beides) von MAYER BRAIDTECH unterzeichnet und an MAYER BRAIDTECH zurückgesandt hat. Der Inhalt des Vertrages richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen Lieferbedingungen. Mündliche Abreden oder Zusagen oder Abänderungen der Auftragsbestätigung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch MAYER BRAIDTECH
- 2.2 MAYER BRAIDTECH. behält sich alle Rechte an den Verkaufsunterlagen (insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben) und den Mustern vor. Diese sind geistiges Eigentum von MAYER BRAIDTECH. und dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nicht für vertragsfremde oder eigene Zwecke genutzt werden und sind MAYER BRAIDTECH. auf Aufforderung unverzüglich zurückzugeben. Nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAYER BRAIDTECH. dürfen solche Unterlagen an Dritte weitergegeben werden.
- 2.3 Sämtliche durch den Außendienst im Namen von MAYER BRAIDTECH. verhandelte Verträge kommen erst mit Annahme der Auftragsbestätigung von MAYER BRAIDTECH. durch den Besteller entsprechend Ziffer 2.1 der Lieferbedingungen zustande.

3. Lieferfristen und -termine

- 3.1 Bei Annahme der Bestellung gibt MAYER BRAIDTECH Lieferzeiträume von maximal 14 Tagen an. MAYER BRAIDTECH teilt dem Besteller den konkreten Liefertermin, der sich in dem angegebenen Lieferzeitraum befindet, mindestens 5 Werktage vor Beginn dieses Lieferzeitraums mit. Dieser mitgeteilte Liefertermin ist der verbindliche Liefertermin. Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, wenn sie von MAYER BRAIDTECH. schriftlich bestätigt worden sind und der Besteller MAYER BRAIDTECH alle zur Ausführung der Lieferung erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig mitgeteilt bzw. zur Verfügung gestellt und etwa vereinbarte Anzahlungen vereinbarungsgemäß gezahlt hat bzw. Bankbürgschaften oder ähnliche Sicherheiten einschließlich Akkreditive gestellt worden sind. Vereinbarte Fristen beginnen mit dem Datum des Vertragsschlusses. Bei später erteilten Zusatz-, Erweiterungsaufträgen oder Auftragsänderungen verlängern sich die Fristen entsprechend.
- 3.2 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von MAYER BRAIDTECH. liegende und von MAYER BRAIDTECH. nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, behördliche Anordnungen oder Arbeitskämpfe entbinden MAYER BRAIDTECH. für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Lieferung oder Leistung. Vereinbarte Fristen verlängern sich um die Dauer der Störung; vom Eintritt der Störung wird der Besteller in angemessener Weise unterrichtet. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zwei Monate, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Verzögern sich die Lieferungen von MAYER BRAIDTECH, ist der Besteller nur zum Rücktritt berechtigt, wenn MAYER BRAIDTECH die Verzögerung zu vertreten hat und eine vom Besteller gesetzte angemessene Frist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.

- 3.4 Kommt der Besteller in Annahmeverzug, verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten oder wünscht der Besteller eine Lieferung nach dem verbindlichen Liefertermin, so ist MAYER BRAIDTECH. berechtigt, (i) die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers angemessen einzulagern und (ii) vom Besteller für die Dauer einer solchen Einlagerung die Zahlung eines pauschalierten Schadensersatzes in Höhe von EUR 30,00 pro Maschine und pro Tag der Einlagerung zur Abgeltung der MAYER BRAIDTECH hierdurch entstehenden Handlingkosten (wie etwa Lagerkosten, Verwaltungsaufwendungen, etc.) zu verlangen; das Recht des Bestellers, einen niedrigeren Schaden nachzuweisen und das Recht von MAYER BRAIDTECH, einen höheren Schaden, soweit nachweisbar, geltend zu machen, bleibt unberührt. MAYER BRAIDTECH. ist unbeschadet ihrer sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine dem Besteller gesetzte angemessene Nachfrist zur Abnahme der Lieferung erfolglos verstreicht.
- 3.5 MAYER BRAIDTECH. kann aus begründetem Anlass Teillieferungen vornehmen, sofern dies dem Besteller zumutbar ist.

4. Versand, Zoll

- 4.1 Soweit vom Besteller keine Bestimmung getroffen ist, erfolgt die Versendung auf einem angemessenen Versandweg in der üblichen Verpackung.
- 4.2 Der Versand erfolgt gemäß INCOTERMS 2010 laut Auftragsbestätigung.
- 4.3 Der Besteller gibt bei der Bestellung oder spätestens auf Anforderung unmittelbar nach Vertragsschluss an, ob er als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter (AEO) entsprechend dem EU-Zollkodex (Verordnung (EG) Nr. 952/2013) und dessen Durchführungsverordnung (DA – Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 und IA – Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zertifiziert ist und benachrichtigt MAYER BRAIDTECH. unaufgefordert bei einer Änderung dieser Zertifizierung. Auf Anforderung von MAYER BRAIDTECH. legt der Besteller erforderliche Unterlagen zum Nachweis seiner Zertifizierung als Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter vor.

5. Preise, Zahlungsbedingungen

- 5.1 Es gilt der zwischen den Parteien jeweils vereinbarte Preis. Haben sich die Parteien nicht auf einen bestimmten Preis geeinigt, so bestimmt sich der Preis nach der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Preisliste von MAYER BRAIDTECH.
- 5.2 Die Preise von MAYER BRAIDTECH. richten sich nach den Bestimmungen der Auftragsbestätigung. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise ab Werk ausschließlich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer, etwaiger Zölle sowie der Verpackungs- und Versandkosten, die gesondert berechnet werden.
- 5.3 Sofern in der Auftragsbestätigung nichts anderes bestimmt ist, werden Rechnungsbeträge mit Rechnungszugang ohne Abzug zur Zahlung fällig. Zahlungen des Bestellers gelten erst dann als erfolgt, wenn MAYER BRAIDTECH. über den Betrag verfügen kann. MAYER BRAIDTECH ist berechtigt, für Teillieferungen im Sinne der Ziffer 3.5 Teil-Rechnungen zu stellen.
- 5.4 Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist MAYER BRAIDTECH berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugs Schadens bleibt unberührt.
- 5.5 Zur Aufrechnung ist der Besteller nur berechtigt, wenn sein Gegenanspruch unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.6 Zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertrag beruht und unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.7 Wird MAYER BRAIDTECH nach dem Vertragsschluss die Gefahr mangelnder Leistungsfähigkeit des Bestellers erkennbar, ist MAYER BRAIDTECH berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen auch nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so kann MAYER BRAIDTECH von einzelnen oder allen der betroffenen Verträge jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt MAYER BRAIDTECH unbenommen.

6. Beschaffensvereinbarung ohne Garantieübernahme

- 6.1 Der Liefergegenstand weist bei Gefahrübergang die vereinbarte Beschaffenheit auf. Die vereinbarte Beschaffenheit bemisst sich ausschließlich nach den zwischen den Parteien schriftlich getroffenen konkreten Vereinbarungen über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika des Liefergegenstandes. MAYER BRAIDTECH. behält sich produktionstechnisch bedingte Änderungen sowie geringfügige Modellabweichungen vor, die die Funktionalität des Liefergegenstandes nicht beeinträchtigen. MAYER BRAIDTECH. übernimmt bei nach konkreten Anweisungen oder Angaben des Bestellers gefertigten Liefergegenständen keinerlei Haftung für die Eignung zu dem geplanten Gebrauchszweck oder die Richtigkeit der betreffenden Angaben.
- 6.2 Für die Beschaffenheit des Liefergegenstandes übernimmt MAYER BRAIDTECH in keinem Fall eine Garantie im Rechtssinne.
- 6.3 Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigen dem Besteller von MAYER BRAIDTECH überlassenem Informationsmaterial sind keinesfalls Garantien für eine besondere Beschaffenheit des Liefergegenstandes oder eine Beschaffenheitsangabe.
- 6.4 Soweit die Parteien im Einzelfall entgegen Ziffern 6.2 und 6.3 eine Garantie vereinbaren wollen, muss dies ausdrücklich schriftlich vereinbart werden.

7. Mängelrechte, Untersuchungspflicht

- 7.1 Mängelrechte des Bestellers setzen voraus, dass er den Liefergegenstand unverzüglich nach Übergabe überprüft und MAYER BRAIDTECH offenkundige Mängel unverzüglich, spätestens jedoch zwei Wochen nach Übergabe, schriftlich mitteilt; verborgene Mängel müssen MAYER BRAIDTECH unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich mitgeteilt werden.
- 7.2 Bei jeder Mängelrüge steht MAYER BRAIDTECH. das Recht zur Besichtigung und Prüfung des beanstandeten Liefergegenstandes und der konkreten Einsatzbedingungen zu. MAYER BRAIDTECH. kann von dem Besteller verlangen, dass er den beanstandeten Liefergegenstand an MAYER BRAIDTECH. auf Kosten von MAYER BRAIDTECH zurückschickt. Erweist sich eine Mängelrüge des Bestellers als unberechtigt, so ist er MAYER BRAIDTECH. zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandener Aufwendungen - z.B. Versandkosten - verpflichtet.
- 7.3 Mängel, hinsichtlich derer ein Mängelrecht besteht, sind von MAYER BRAIDTECH. nach eigener Wahl durch kostenlose Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung einer mangelfreien Sache (nachfolgend gemeinsam "Nacherfüllung") zu beseitigen.
- 7.4 Befindet sich der Liefergegenstand an einem anderen Ort als der ursprünglichen Lieferadresse, so ist der Besteller zur Tragung der dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, insbesondere Transport- und Wegekosten, hinsichtlich der Nacherfüllung verpflichtet. Von MAYER BRAIDTECH. im Rahmen der Nacherfüllung ersetzte Teile sind vom Besteller an MAYER BRAIDTECH. zurückzugewähren.
- 7.5 Verweigert MAYER BRAIDTECH die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig, liegen besondere Umstände vor, die unter sorgfältiger Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Geltendmachung anderer als der in Ziffer 7.3 genannten Rechte rechtfertigen, schlägt die Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung fehl ist sie dem Besteller unzumutbar oder hat MAYER BRAIDTECH sie nach § 439 Abs. 4 BGB verweigert, so kann der Besteller nach seiner Wahl, jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen, vom Vertrag zurücktreten, den Kaufpreis mindern oder Schadensersatz nach Maßgabe von Ziffer 8 oder ggf. Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.
- 7.6 Der Besteller wird Fristen zur Nacherfüllung gemäß Ziffer 7.5 MAYER BRAIDTECH. jeweils schriftlich mitteilen.
- 7.7 Der Besteller hat keine Mängelansprüche bei Mängeln und Schäden, die aufgrund ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, fehlerhafter Inbetriebnahme oder Behandlung, fehlerhafter Reparatur- oder Nachbesserungsversuche des Bestellers oder Dritter, natürlicher Abnutzung oder ungeeigneter Betriebsmittel entstehen. Ziffer 8 der Lieferbedingungen bleibt unberührt.
- 7.8 Der Mängelanspruch verjährt zwölf Monate nach Ablieferung des Liefergegenstandes an den Besteller. Es bleibt bei den gesetzlichen Verjährungsfristen
- (a) für die Rechte des Bestellers bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln;
 - (b) wenn und soweit MAYER BRAIDTECH eine Garantie übernommen hat;
 - (c) für Schadensersatzansprüche des Bestellers aufgrund einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - (d) für Schadensersatzansprüche des Bestellers wegen Schäden, die von MAYER BRAIDTECH vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind;
 - (e) für Schadensersatzansprüche des Bestellers aus anderen Gründen als Mängeln des Liefergegenstandes; sowie
 - (f) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstigen zwingenden gesetzlichen Haftungsvorschriften.

Die Verjährungsbestimmungen des § 445b BGB bleiben unberührt, wenn und soweit der letzte Käufer in der

Lieferkette ein Verbraucher ist.

8. Haftung und Schadensersatz

- 8.1 MAYER BRAIDTECH haftet nach den gesetzlichen Regeln unbegrenzt auf Schadensersatz
- (a) insoweit als ihr, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt;
 - (b) insoweit als MAYER BRAIDTECH eine Garantie übernommen hat soweit der beschriebene Garantiefall eingetreten ist und der Besteller gerade vor dem eingetretenen Schaden geschützt werden sollte;
 - (c) für schuldhaft verursachte Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - (d) für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz;
 - (e) aufgrund sonstiger zwingender gesetzlicher Haftungsvorschriften.
- 8.2 Darüber hinaus haftet MAYER BRAIDTECH. bei leichter Fahrlässigkeit auf die Höhe des bei Vertragsschluss typischerweise vorhersehbaren Schadens beschränkt auch für solche Schäden, die MAYER BRAIDTECH. oder ihre Erfüllungsgehilfen oder gesetzliche Vertreter in Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht haben.
- 8.3 Eine über Ziffern 8.1 und 8.2 hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen.
- 8.4 Diese Haftungsbeschränkung gilt im Hinblick auf alle Schadensersatzansprüche, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, insbesondere auch im Hinblick auf vorvertragliche oder nebenvertragliche Ansprüche sowie Ansprüche aufgrund unerlaubter Handlung.
- 8.5 Der Besteller ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 Die Liefergegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen von MAYER BRAIDTECH. aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller das Eigentum von MAYER BRAIDTECH (nachfolgend: „Vorbehaltsprodukte“).
- 9.2 Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der MAYER BRAIDTECH. zustehenden Saldoforderung.
- 9.3 Eine Veräußerung, Verpfändung oder sonstige, das Eigentum von MAYER BRAIDTECH. gefährdende Verfügung über die der Vorbehaltsprodukte ist dem Besteller nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von MAYER BRAIDTECH. gestattet.
- 9.4 Eine Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsprodukte durch den Besteller erfolgt stets für MAYER BRAIDTECH. Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verarbeitet, so erwirbt MAYER BRAIDTECH. das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende neue Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Produkte.
- 9.5 Werden die Vorbehaltsprodukte mit anderen Gegenständen verbunden, so erwirbt MAYER BRAIDTECH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsprodukte zu den anderen Gegenständen zum Zeitpunkt der Verbindung. Erfolgt die Verbindung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller MAYER BRAIDTECH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Besteller für MAYER BRAIDTECH verwahren.
- 9.6 Der Besteller tritt schon jetzt die Forderung aus der Weiterveräußerung an MAYER BRAIDTECH ab; MAYER BRAIDTECH nimmt diese Abtretung schon jetzt an. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsprodukte nach Verarbeitung oder Umbildung oder nach Verbindung mit anderen Waren oder zusammen mit anderen Waren, so gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Teils vereinbart, der dem zwischen MAYER BRAIDTECH und dem Besteller vereinbarten Preis zuzüglich einer Sicherheitsmarge von 10 % dieses Preises entspricht. Der Besteller ist widerruflich ermächtigt, die an MAYER BRAIDTECH abgetretenen Forderungen treuhänderisch für MAYER BRAIDTECH im eigenen Namen einzuziehen. MAYER BRAIDTECH kann diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Besteller mit wesentlichen Verpflichtungen wie beispielsweise der Zahlung gegenüber MAYER BRAIDTECH in Verzug ist; im Fall des Widerrufs ist MAYER BRAIDTECH berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
- 9.7 Der Besteller wird MAYER BRAIDTECH. jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsprodukte oder über Ansprüche, die hiernach an MAYER BRAIDTECH abgetreten worden sind, erteilen. Zugriffe oder Ansprüche Dritter auf Vorbehaltsprodukte hat der Besteller sofort und unter Übergabe der notwendigen Unterlagen MAYER BRAIDTECH. anzuzeigen. Der Besteller wird zugleich den Dritten auf den Eigentumsvorbehalt von MAYER BRAIDTECH. hinweisen. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Besteller.
- 9.8 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte für die Dauer des Eigentumsvorbehaltes sorgfältig zu behandeln.
- 9.9 Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen von MAYER BRAIDTECH. um mehr als 10 %, so ist der Besteller berechtigt, insoweit Freigabe zu verlangen.

- 9.10 Erbringt der Besteller eine fällige Leistung, wie beispielsweise die Zahlung, gegenüber MAYER BRAIDTECH nicht, so kann MAYER BRAIDTECH. nach Ablauf einer angemessenen Frist, soweit diese nicht nach §323 Abs. 2 BGB entbehrlich ist, unbeschadet sonstiger Rechte vom Vertrag zurücktreten, die Vorbehaltsprodukte zurücknehmen und sie zwecks Befriedigung fälliger Forderungen gegen den Besteller anderweitig verwerten. In diesem Falle wird der Besteller MAYER BRAIDTECH. oder den Beauftragten von MAYER BRAIDTECH. sofort Zugang zu den Vorbehaltsprodukten gewähren und diese herausgeben. Verlangt MAYER BRAIDTECH. die Herausgabe aufgrund dieser Bestimmung, so gilt dies als Rücktritt vom Vertrag.
- 9.11 Bei Lieferungen in andere Rechtsordnungen, in denen die Eigentumsvorbehaltsregelungen in dieser Ziffer 9 nicht die gleiche Sicherungswirkung hat wie in Deutschland, wird der Besteller alles tun, um MAYER BRAIDTECH. unverzüglich entsprechende Sicherungsrechte zu bestellen. Der Besteller wird an allen Maßnahmen wie beispielsweise Registrierung, Publikation usw. mitwirken, die für die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit derartiger Sicherungsrechte notwendig und förderlich sind.
- 9.12 Der Besteller ist verpflichtet, die Vorbehaltsprodukte angemessen zu versichern, MAYER BRAIDTECH. den entsprechenden Versicherungsnachweis zu erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an MAYER BRAIDTECH. abzutreten.
- 9.13 Verstößt der Besteller schuldhaft gegen seine Pflicht in Ziffer 9.11 oder 9.12 der Lieferbedingungen, zahlt er MAYER BRAIDTECH pro Fall und unter Ausschluss der Einrede des Fortsetzungszusammenhangs eine Vertragsstrafe in Höhe des Kaufpreises für das jeweils betroffene Vorbehaltsprodukt.

10. Produkthaftung

Veräußert der Besteller die Liefergegenstände unverändert oder nach Verarbeitung, Umbildung bzw. Verbindung mit anderen Waren, so stellt er MAYER BRAIDTECH. im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter frei, soweit er für den die Haftung auslösenden Fehler verantwortlich ist.

11. Gewerbliche Schutzrechte

Schreibt der Besteller durch bestimmte Anweisungen, Angaben, Unterlagen, Entwürfe oder Zeichnungen vor, wie MAYER BRAIDTECH. die zu liefernden Produkte fertigen soll, so übernimmt der Besteller die Gewähr, dass durch MAYER BRAIDTECH. die Rechte Dritter wie Patente, Gebrauchsmuster und sonstige Schutz- und Urheberrechte nicht verletzt werden. Der Besteller stellt MAYER BRAIDTECH. von allen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen einer solchen Verletzung gegen MAYER BRAIDTECH. geltend machen mögen und soweit der Besteller hierfür verantwortlich ist.

12. Allgemeine Bestimmungen

- 12.1 Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Abänderung dieses Schriftformerfordernisses.
- 12.2 Ist eine Bestimmung des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- 12.3 Ist der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, so ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Stuttgart. Dies gilt ebenso, falls der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt hat. MAYER BRAIDTECH. ist jedoch berechtigt, den Besteller an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
- 12.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss UN-Kaufrechts (CISG).
- 12.5 Die deutsche Sprachversion dieser Lieferbedingungen ist in jeder Hinsicht maßgebend und rechtlich verbindlich und geht im Falle von Widersprüchen vor.